

Richtlinie der Stadt Overath für die Benutzung städtischer Veranstaltungsräume

Gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1** Die Stadt Overath, der Bürgermeister (im folgenden Betreiber genannt) stellt im Rahmen dieser Richtlinien unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit den Vereinen, Parteien, Kirchengemeinde und anderen Interessengruppen sowie Einzelpersonen und Firmen (nachfolgend Nutzer genannt) auf Antrag städtische Veranstaltungsräume für Veranstaltungen zur Verfügung, soweit nicht schulische oder städtische Belange entgegenstehen.
- 1.1.1** Der Kulturbahnhof und das Bürgerhaus (Ziffer 2.1.1.1 und 2.1.1.2) stehen sowohl für kulturelle als auch private Veranstaltungen zur Verfügung. Kulturelle Veranstaltungen genießen jedoch Vorrang.
- 1.1.2** Die Aula und das Foyer des Schulzentrums Overath- Cyriax (Ziffer 2.1.1.4 und 2.1.1.5) stehen in erster Linie für Schulveranstaltungen und Großveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Organisationen zur Verfügung
- 1.1.3** Die Räumlichkeiten gem. Ziffer 2.1.1.4- 2.1.1.8 stehen für Veranstaltungen von privaten Einzelpersonen grundsätzlich nicht zur Verfügung.
Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber.
- 1.2** Der Begriff „Nutzer“ umfasst neben dem Antragsteller auch den verantwortlichen Vertreter einer öffentlich – rechtlichen oder privatrechtlichen Institution oder den Veranstaltungsleiter und deren jeweilige Vertreter.
- 1.3** Für eine weitergehende, dem üblichen Gebrauch nicht entsprechende Nutzung (z.B. Open-Air- Konzerte, Ausstellungen im Freien, Verkaufsmessen o. ä.) wird im Einzelfall eine gesonderte Genehmigung seitens des Betreibers erteilt.
- 1.4** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung von städtischen Räumen und Flächen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Städtische Veranstaltungsräume

2.1.1 Hierzu zählen:

- 2.1.1.1** Kulturbahnhof
- 2.1.1.2** Bürgerhaus
- 2.1.1.3** Mehrzweckhalle Untereschbach

- 2.1.1.4** Aula Schulzentrum Cyriax
- 2.1.1.5** Foyer des Schulzentrum Cyriax
- 2.1.1.6** Klasse, Fach- und Mehrzweckräume der städtischen Schulen
- 2.1.1.7** Feldpavillon Gut Eichthal
- 2.1.1.8** Aggerpavillon Gut Eichthal
- 2.1.1.9** Waldpavillon Gut Eichthal
- 2.1.1.10** Dreifachhalle Schulzentrum Cyriax

2.1.2 Zu diesen Räumen gehören auch die für eine Veranstaltung notwendigen Nebenräume (Garderobe, Toiletten- und Außenanlagen usw.) sowie Inventargegenstände (Tische, Stühle u.a.), soweit es sich im Einzelfall nicht um Lehr- und Unterrichtsmittel der Schulen und Volkshochschulen handelt; die Leitungen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zum Gebrauch zulassen.

2.1.3 In den Räumlichkeiten gem. Ziffer 2.1.1.4 werden bis zu vier öffentliche Disco- oder discoähnliche Veranstaltungen pro Jahr zugelassen.
Das Bürgerhaus und der Kulturbahnhof stehen grundsätzlich nicht für Discoververanstaltungen und discoähnliche Veranstaltungen zur Verfügung.

3. Nutzungsbedingungen

3.1 Sicherheiten, Kautio

Die städtischen Räume werden nur überlassen, wenn eine ordnungsgemäße Benutzung gewährleistet ist.

Hierzu werden vom Nutzer finanzielle Sicherheiten (Kautio) und im Bedarfsfall schriftliche Erklärungen verlangt.

Die Höhe der Kautio, die spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Overath bzw. im Immobilienmanagement hinterlegt sein muss, bestimmt sich nach den in der Anlage dieser Richtlinien genannten Konditionen.

Die Kautio wird in Anspruch genommen für die Beseitigung von Schäden, soweit diese nicht durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Die Einbehaltung der Kautio entbindet den Nutzer nicht von weiteren Zahlungsverpflichtungen, die über die Kautio summe hinausgehen.

Der Betreiber entscheidet auf Antrag über Ausnahmen der Kautiozahlung.

Der Verzicht auf die Kautiozahlung entbindet den Nutzer jedoch nicht von seinen Verpflichtungen zur Haftung für alle entstandenen Schäden und die Zahlung sonstiger, über das Benutzungsentgelt hinausgehender Leistungen im Sinne dieser Richtlinien.

3.2 Haftung

Jeder Nutzer haftet während der Vorbereitung und Durchführung bis zum Abschluss der Veranstaltung (einschließlich der notwendigen Nachbereitung) in vollem Umfang für einen geordneten und betriebssicheren Verlauf, aber auch für die durch diese Benutzung entstandenen Schäden.

Der Betreiber verlangt vom Nutzer den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wobei die Deckungssumme der Veranstaltungsart und Besucherzahl entsprechen muss.

Der Nutzer stellt den Betreiber von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Der Nutzer verzichtet auf die Geltendmachung eigener Ersatzansprüche und auf Rückgriffsansprüche gegen den Betreiber.

Die Haftung des Betreibers für den verkehrssicheren baulichen Zustand der Gebäude und Gebäudeteile gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

3.3 Technische und organisatorische Regelungen

Der Nutzer akzeptiert mit der Genehmigung (Ziffer 3.6.) die geltenden Sicherheitsvorschriften über Brandschutz, elektrotechnische Anlagen, Sicherheitsvorschriften sonstiger Art und besondere Benutzungshinweise.

Die in den Räumlichkeiten vorhandenen technischen Anlagen (Beleuchtung, Beschallung, Lüftung, Heizung, usw.) dürfen nur vom Betriebspersonal (Hausmeister, Mitarbeiter BtD) bzw. den beauftragten oder eingewiesenen Personen bedient werden.

Sind weitere, für die Benutzung vorgeschriebene technische Einrichtungen mobil bereitzustellen (z.B. zusätzliche Belüftungsaggregate, Licht- und Beschallungstechnik u. ä.), hat der Nutzer diese Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen; die Installation ist mit dem zuständigen Personenkreis gem. Ziffer 3.4 abzustimmen

3.4 Hausrecht

Die Mitarbeiter des Immobilienmanagements bzw. die vom Betreiber beauftragten Personen üben in den städtischen Räumlichkeiten das Hausrecht aus, damit diese Richtlinien, die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften sowie sonstige gesetzliche Regelungen eingehalten werden. Denjenigen Personen, die das Hausrecht missachten, kann der weitere Aufenthalt in den Räumen untersagt werden; bei Bedarf wird auch vom Zugriffsrecht der örtlichen Polizeibehörde Gebrauch gemacht.

Liegen grobe Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen dieser Richtlinien bzw. des Mietvertrages vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann der Betreiber je nach Sachlage ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot aussprechen.

3.5 Bedingungen für besondere Veranstaltungsarten und –nutzungen

3.5.1 Besucherzahlen

Bei einer Benutzung der Räumlichkeiten gelten ohne Bestuhlung folgende Höchstgrenzen:

a) Kulturbahnhof	max. 166 Personen
b) Bürgerhaus insgesamt	max. 413 Personen
c) Mehrzweckhalle Untereschbach	max. 437 Personen
d) Aula und Foyer des Schulzentrums	max 959 Personen
e) Dreifachhalle Schulzentrum Cyriax	max. 800 Personen

Personen, die gem. Ziffer 3.4 das Hausrecht ausüben, können während der Veranstaltung die Besucherzahlen kontrollieren.

3.5.2 Genehmigte Bestuhlungspläne

Beabsichtigt der Nutzer eine Nutzung der Räumlichkeiten gem. Ziffer 2.1.1.1 -

2.1.1.10 mit Tischen, Stühlen und sonstigem Inventar, gelten die „amtlich genehmigten Bestuhlungspläne“, die Bestandteil der Genehmigung gem. Ziffer 3.6 sind. Soweit der Nutzer eine andere als die behördlich genehmigte Bestuhlung wünscht, hat er auf seine Kosten einen für seine Veranstaltung zulässigen Plan neu zu beantragen. Sowohl der Auf- als auch der Abbau der Bestuhlung ist vom Nutzer unter Aufsicht der Personen gem. Ziffer 3.4, Satz 1, zu veranlassen.

3.5.3 Genehmigungen/Auflagen

Der Benutzer bzw. Veranstalter hat alle evtl. erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zur Durchführung der bestätigten Veranstaltung bei den zuständigen Behörden einzuholen. (Dies gilt insbesondere auch für die evtl. Verlängerung von Sperrzeiten).

Der Benutzer bzw. Veranstalter ist zur Beachtung bestehender Rechtsvorschriften ebenso verpflichtet wie zur Einhaltung der allgemein geltenden Sicherheitsvorschriften (z.B. Feuerschutz, elektrische Anlagen etc.)

Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung, - VstättVO) eingehalten wird. Hierzu gehört in besonderem Maße das Einhalten des genehmigten Bestuhlungsplanes und dass alle Rettungswege wie Gänge, Flure Treppenträume und Ausgänge ins Freie bei Veranstaltungen in voller Breite frei und benutzbar sein müssen. Diese Regelung gilt auch für die Zufahrten und Stellflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Feuerwehrzugänge.

-Ausschankgenehmigung

Für die gewerbliche Ausgabe von alkoholischen Getränken ist mit der Antragstellung gem. Ziffer 3.6.1 vor Veranstaltungsbeginn eine gebührenpflichtige Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zu beantragen.

Die Einzelheiten –insbesondere bei Disco- oder Disco-ähnlichen Veranstaltungen, an denen überwiegend Jugendliche und Heranwachsende teilnehmen - werden mit der Genehmigung bekannt gegeben; hierbei gilt insbesondere, dass branntweinhaltige Getränke nicht an den o. g. Personenkreis ausgeschenkt werden dürfen.

-Brandsicherheitswache

Über die Notwendigkeit der Brandsicherheitswache entscheidet die Ordnungsbehörde

Die Kosten, die sich nach Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material bestimmen, trägt der Nutzer aufgrund der Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Overath in der jeweils gültigen Fassung

-Sanitäts- und Rettungsdienst

Über die Notwendigkeit der Bereitstellung des Sanitäts- und Rettungsdienstes (Personal und Fahrzeuge) entscheidet die Ordnungsbehörde

Für diese Dienste berechnen die Hilfsorganisationen Aufwandsentschädigungen, die vom Nutzer zu tragen sind

-Sicherheitsdienst

Der Nutzer hat im Bedarfsfall einen Ordnungs- und Sicherheitsdienst bereit zu stellen.

Die Kosten für - die vom Nutzer bereitgestellten und geschulten Kräfte oder - den vom Nutzer beauftragten gewerblich eingetragenen Sicherheitsdienst gehen zu seinen Lasten.

-Mobile Sanitäreinrichtungen

Je nach Größe und Besucherzahl hat der Nutzer auf seine Kosten zusätzliche mobile, den Sicherheits- und Umweltbedingungen entsprechende Sanitäreinrichtungen bereitzustellen und nach der Veranstaltung fachgerecht zu entsorgen.

Standorte und Anschlüsse sind vorab mit dem Immobilienmanagement und ggfs. mit den Stadtwerken Overath abzustimmen.

- Prüfung der Veranstaltungstechnik

Abhängig von der Gefährdungsklasse ist eine Veranstaltung von einer Fachkraft bzw. Meister für Veranstaltungstechnik oder von einer Sachkundigen Aufsichtsperson abzunehmen.

Die Kosten für den Einsatz einer Fachkraft / Veranstaltungstechniker trägt der Nutzer; sie sind Bestandteil des Vertrages.

Die Einstufung der Gefährdungsklasse erfolgt durch den Betreiber.

Es werden 3 Gefährdungsklassen unterschieden:

1. Gefährdungsklasse	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltung unter 200 Personen • Kein Einsatz von Beleuchtungs-, Bühnentechnik oder sonstigem Equipment (bzw. Einsatz von fest installiertem Equipment) 	Abnahme durch Sachkundige Aufsichtsperson
2. Gefährdungsklasse	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltung ab 200 Personen • Einsatz von Equipment (Beleuchtungs-, Bühnentechnik, usw.) • Veranstaltung unter 200 Personen mit Einsatz von Equipment • Art der Dekoration 	Einsatz einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik
3. Gefährdungsklasse	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltung ab 200 Personen • Einsatz von externem Equipment • Großveranstaltungen wie Disco, Karnevalsveranstaltungen • Art der Dekoration • Einsatz pyrotechnischer Gegenstände • gefährliche Requisiten 	Einsatz eines Meisters für Veranstaltungstechnik

- Einsatz von Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist grundsätzlich in allen Räumlichkeiten nach Ziffer 2.1. untersagt.

3.6 Nutzungsgenehmigung (Mietvertrag)

3.6.1 Antrag und Frist

Der schriftliche Antrag zur Überlassung der städtischen Räume ist spätestens 14 Werktage vor der Veranstaltung zu stellen; über Ausnahmen von Frist und Schriftform entscheidet der Betreiber im Einzelfall.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Veranstalters bzw. des verantwortlichen Leiters
- Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- Verbindliche Teilnehmerzahl
- Zweck der Veranstaltung; Art der Benutzung
- Angaben der Zeiten für Vorbereitung, Aufbau und Reinigung
- Angabe der benötigten Räume u. Möblierung (Tische/Stühle)

3.6.2 Betriebs- und Nutzungsverordnung

Die von der örtlichen Bauordnungsbehörde im Sinne der Versammlungsstättenverordnung festgelegte Betriebs- und Nutzungsverordnung für die jeweilige Versammlungsstätte ist Bestandteil des Mietvertrages.

3.6.3 Genehmigung und Widerruf

3.6.3.1 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von städtischen Räumlichkeiten ohne ausdrückliche schriftliche/digitale Bestätigung des Bürgermeisters besteht nicht.

3.6.3.2 Der Betreiber entscheidet über die Genehmigung und individuellen Bedingungen einschließlich des Überlassungsvertrages bzw. über den Widerruf einer Genehmigung im Rahmen dieser Richtlinie.

Einsprüche sind spätestens drei Werktage vor Veranstaltungstag schriftlich mitzuteilen.

3.6.3.3 Die Benutzung kann widerrufen werden, wenn

- hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass sich zwischen der beantragten Veranstaltung und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen ergeben,
- ausreichend hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass wesentliche Teile der Nutzungsgenehmigung nicht beachtet oder eingehalten werden,
- das Benutzungsentgelt und sonstige mit der Genehmigung festgesetzten Kosten nicht spätestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstag entrichtet wurden,
- besondere Umstände bekannt werden, die einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen würden oder
- städtische Belange (z.B. Sondersitzung o. ä.) vorrangig zu behandeln sind.
- erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen nicht vorliegen (eine mündliche Vormerkung bzw. Zusage ist nicht bindend)
- geforderte Sicherheiten nicht beigebracht werden
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

- 3.6.3.4** Fällt eine genehmigte Veranstaltung durch Umstände aus, die der Nutzer zu vertreten hat, hat er spätestens drei Werktage vorher die Nutzung zu widerrufen; ansonsten ist das fest gesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen. Im Falle des Widerrufs seitens des Betreibers aus Gründen, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, werden das Benutzungsentgelt sowie alle nachweislich seitens des Nutzers erbrachten Vorleistungen erstattet.
- 3.6.3.5** Im Übrigen ist der Bürgermeister berechtigt, Ausnahmen von den Richtlinien zuzulassen sowie zur Regelung von Einzelheiten der Benutzung besondere Benutzungsvorschriften zu erlassen. Der Benutzer bzw. Veranstalter ist zur Einhaltung dieser besonderen Benutzungsvorschriften verpflichtet.

3.6.4 Einweisung / Abnahme

- 3.6.4.1** Vor Veranstaltungsbeginn erfolgt seitens der Mitarbeiter des Immobilienmanagement eine Einweisung und Übergabe mit dem Nutzer. Diese wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten.
- 3.6.4.2** Nach der Nutzung erfolgt eine Begehung der Räumlichkeiten seitens des Nutzers und Mitarbeiter des Immobilienmanagements. Das Ergebnis dieser Abnahme ist schriftlich festzuhalten. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen und ggf. rechtlichen Folgen sind in diesen Richtlinien geregelt.

4. Nutzungsentgelte / Kautionen

Es gelten die in der Anlage genannten Tarife und Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieser Richtlinie sind.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur außerschulischen Nutzung städtischer Räume vom 01.01.2011 außer Kraft.

Overath, den 15.09.2022

gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 14.09.2022 beschlossene Richtlinie der Stadt Overath für die Benutzung städtischer Veranstaltungsräume mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 26.09.2022

gez.

Bernd Sassenhof

Erster Beigeordneter